

Satzung der Gemeinde Bekdorf
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§ 34 Abs. 2 BBauG)

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt den bebauten Bereich westlich der Hauptstr., den bebauten Bereich zwischen Brückenstr., Bekau und Hauptstr. einen etwa 50 m tiefen Streifen nördlich der Brückenstr. und den bebauten Bereich zwischen Hauptstr., Bekau und Gemeindegrenze zu Krummendiek.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (3GB1. I S. 265), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Bekdorf vom 13. Februar 1986 folgende Satzung, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1 : 2 000 und der Zeichenerklärung, über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Begründung zur Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) für die Gemeinde Bekdorf, Amt Itzehoe-Land

Durch den Neubau des niveaufreien Knotens B 5 n/B 431/Bundesbahnstrecke Itzehoe-Wilster gehen im Bereich Bekdorf mehrere Bauplätze verloren, die nach § 34 hätten bebaut werden können. Um die angemessene Eigenentwicklung der Gemeinde auch weiterhin zu gewährleisten, soll eine Bebauung an anderer Stelle ermöglicht werden. Hierfür bieten sich einige Baulücken an der B 431 und die nördliche Seite der Brückenstraße an. Bauanträge auf diesen Flächen wären bisher nach § 35 Abs. 2 BBauG zu behandeln gewesen.

Ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bekdorf existiert nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Bekdorf hat deshalb die Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 2 BBauG beschlossen. Diese Satzung reicht zur Regelung der baulichen Entwicklung der Gemeinde Bekdorf aus.

Die Gemeinde Bekdorf bildet zusammen mit der Gemeinde Krummendiek eine straßendorfartige Bebauung, die als im Zusammenhang bebauter Ortsteil anzusehen ist. Die durch die Satzung umgrenzten Flächen sind von der umgebenden Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung eindeutig bestimmt. Alle von der Satzung umschlossenen Grundstücke sind erschlossen, die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Einzelkläranlagen. Das geklärte Abwasser wird teilweise über die vorhandene Oberflächenentwässerung abgeleitet. Eine Auftragsvergabe für die Planung der Sanierung der Oberflächenentwässerungseinrichtungen ist durch die Gemeinde Bekdorf geplant.